

Durchführung des Waffenrechts im Schützenverband Berlin Brandenburg e.V

Mit folgender Anleitung und Beispielen möchte ich Ihnen einen Überblick geben, wie eine Beantragung eines Bedürfnisses erfolgt bzw. welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die gewünschte Bedürfnisbescheinigung zeitnah und in Ihrem Sinne erstellt werden kann.

Hinweis: Einige Voraussetzungen sind von unserer zuständigen Waffenbehörde im Rahmen der Auslegung des Waffengesetzes festgelegt worden. Der SVBB hatte auf diese Entscheidungen keinen Einfluss. Quellen für die Bedingungen sind teilweise angegeben. Diese Voraussetzungen sind auch von anderen Verbänden (BDS, BDMP...) einzuhalten. Ob die Verbände dieses tun, ist ihnen überlassen.

Auch wenn für die Bedürfnisbestätigung gegenüber der Behörde ausschließlich die Unterschrift des SVBB entscheidend ist, ist eine Einbeziehung der Vereine in die Bedürfnisprüfung unabdingbar, da diese ihre Mitglieder in der Regel besser kennen als der Landesverband. Daher sind alle Unterlagen im Vorfeld von den Vereinsvorsitzenden oder seinen Beauftragten zu prüfen und die Prüfung ist durch Unterschrift/Stempel zu bestätigen. Die Unterlagen sind über den Verein an den Verband zu senden. Nicht unterschriebene Bedürfnisse werden vom Verband nicht bearbeitet. Fehlerhafte Unterlagen werden dem Verein zurückgesendet.

Folgende **Voraussetzungen** des Antragstellers sind für das Erlangen einer Erlaubnis und damit auch für das Erlangen eines Bedürfnisses notwendig.

1. Altersefordernis:

Grundsätzlich muss man **18 Jahre** alt sein. Der Erwerb und Besitz von Schusswaffen ist dann jedoch auf Schusswaffen im Kal. .22 l.r. und Flinten mit Kal. 12 oder kleiner beschränkt.

Zum Erwerb großkalibriger Waffen muss man mindestens **21 Jahre** alt sein. (§2 Abs. 1 WaffG)

Darüber hinaus wird bei Erstbeantragung großkalibriger Waffen ein fachpsychologisches Gutachten benötigt, wenn der Antragsteller unter **25 Jahren** ist.

2. Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) und persönliche Eignung (§ 6 WaffG)

Dieses wird von der zuständigen Ordnungsbehörde geprüft.

3. Sachkunde (§7 WaffG)

Es werden Sachkundeprüfungen von durch das Bundesverwaltungsamt anerkannten Fachverbänden anerkannt. Dies sind zurzeit neben dem DSB die Verbände BDS, BDMP, DSU und der Reservistenverband der Bundeswehr. Zeugnisse von gewerblichen Anbietern oder Vereinen werden anerkannt, wenn Sie den Anforderungen für Sportschützen und den Vorgaben des Deutschen Schützenbundes entsprechen und staatlich zugelassen sind. Die staatliche Anerkennung muss auf dem Zeugnis vermerkt sein oder ist durch eine entsprechende Bestätigung nachzuweisen. Prüfungen, die nicht gemäß § 3 Absatz 4 Nr.1 AWaffV vor Durchführung der zuständigen Ordnungsbehörde angezeigt wurden, werden nicht anerkannt! Die Zeugnisse müssen den Lehrrumfang und die zuständige Ordnungsbehörde ausweisen und müssen nach dem 01.04.2003 abgelegt worden sein. Eine Ausbildung als Polizeivollzugsbeamter o.ä. reicht regelmäßig nicht als Nachweis der Sachkunde aus.

4. **Bedürfnis** (§ 8 WaffG)

Für dieses Bedürfnis sind folgende Angaben bzw. Eigenschaften maßgeblich.

1. Der Antragsteller muss seit **mindestens 12 Monaten Mitglied** in einem Verein des SVBB sein (§14 Abs. 2 Nr.1 WaffG) bzw. nachweislich seit mindestens 12 Monaten mittelbares Mitglied im SVBB, aber noch keine 12 Monate Mitglied im derzeitigen Verein (z.B., wenn er vorher in einem anderen, dem DSB angeschlossenen Verein war). Hier ist unter Umständen die Bestätigung über die geleisteten Trainingstermine beider Vereine (vorheriger und aktueller) einzuholen. Die Anerkennung von Zeiten in einem anderen anerkannten Dachverband ist nach Prüfung möglich, die Mindestzeit beim DSB/SVBB-Verein sollte jedoch mindestens 6 Monate betragen.
2. Die zu erwerbende Waffe ist für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung (inkl. Liste B) des Schießsportverbandes SVBB **zugelassen** und **erforderlich**. Zugelassen ist eine Waffe, wenn mit ihr nach den tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten des Antragstellers auch geschossen werden kann. Erforderlich ist eine Waffe, wenn eine zugelassene Waffe nicht vorhanden ist. Bei Waffen der gelben WBK sind auch Sportordnungen anderer Verbände zu berücksichtigen (§14 Abs. 2 Nr.2 WaffG). **Der Sportschütze hat dem Verband schriftlich sämtliche erlaubnispflichtigen Schusswaffen anzugeben, die sich in seinem Besitz befinden und dies mit der Kopie der WBK zu belegen (Nr. 14.2.1 WaffVwV).** Hiervon ausgenommen sind Waffen, die in einer Waffenbesitzkarte für Sammler oder Sachverständige eingetragen sind.
3. Bei einem Bedürfnis von mehr als zwei halbautomatischen Kurzwaffen oder drei halbautomatischen Langwaffen ist der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an Wettkämpfen Voraussetzung. (§14 Abs. 3 WaffG) Trainingsnachweise für alle vorhandenen Waffen sollten ebenfalls vorhanden sein, da sonst die Erforderlichkeit in Frage gestellt werden könnte. Es sind Nachweise (Ergebnislisten und dazugehörige Ausschreibung, *keine Urkunden*) beizulegen, aus denen hervorgeht, in welchen ordentlichen Wettbewerben oder Meisterschaften mit den bereits vorhandenen Kurzwaffen geschossen wurde, die den Bedarf für eine weitere Kurzwaffe begründen. **Diese Nachweise müssen vom Verein unterschrieben und abgestempelt sein.**
4. Er **trainiert regelmäßig seit mindestens 12 Monaten** mit einer erlaubnispflichtigen Waffe der Art für die der Antragsteller eine WBK erhalten möchte. Erlaubnispflichtige Waffen sind alle Waffen die in einer WBK eingetragen werden müssen. Beantragt der Antragsteller eine WBK für Sportschützen, ist in der Regel davon auszugehen, dass er Lang- und Kurzwaffen erwerben will, daher muss er für beide Waffenarten ausreichend Trainings- oder Wettkampfnachweise vorlegen können.
5. Der Verein muss einen **eigenen Stand oder eine Nutzungsvereinbarung** mit einem anderen Standbetreiber haben bei dem der Antragsteller die erwünschte Waffe schießen/trainieren kann. Kann der Verein oder der Schütze keine feste oder regelmäßige Nutzungsmöglichkeit nachweisen, sind ein Schießbuch oder vergleichbare Nachweise vorzulegen, die geeignet sind, die schießsportlichen Aktivitäten zu dokumentieren.

Beispiel:

- a) Ein Antragsteller beantragt eine 9mm Luger.
Voraussetzung: Der Antragsteller hat die Möglichkeit, einen Stand zu nutzen, der für Großkaliber zugelassen ist (min. 9mm Luger) oder der Verein hat eine Nutzungsvereinbarung mit einem anderen Schießstandbetreiber der diese Bedingung erfüllt bzw. der eigene Stand ist dafür zugelassen.

- b) Ein Antragsteller beantragt eine Flinte 12/70.
Voraussetzung: Der Verein hat einen eigenen Wurfscheibenstand oder der Verein hat eine Nutzungsvereinbarung mit einem anderen Schießstandbetreiber, bei dem der Antragsteller die Wurfscheibendisziplin schießen kann bzw. der Schütze hat die Möglichkeit einen Stand zu nutzen, der für Wurfscheibe zugelassen ist.

Definition „regelmäßiges Training“

Grundsätzlich sind alle schießsportlichen Aktivitäten des Mitglieds zu berücksichtigen. Das bedeutet, neben den Trainingseinheiten gemäß Sportordnung zählt dazu auch die Teilnahme an ordentlichen Wettkämpfen. Das Mitglied muss nachweisen, dass es intensiv, d.h. mindestens 12 Monate regelmäßig jeden Monat mindestens einmal mit einer erlaubnispflichtigen Waffe der Art geschossen hat, für die er eine WBK beantragt.

Sobald Unterbrechungen vorhanden sind, d.h. wenn ein Monat ausgelassen wurde, müssen innerhalb der 12 Monate mindestens 18 Trainingstage nachgewiesen werden. Eine Trainingseinheit darf, damit sie bei der Bedürfnisprüfung berücksichtigt werden kann, höchstens 12 Monate vor dem Beantragungsdatum liegen. Die Termine müssen sich auf 12 Monate verteilen. Die Regelmäßigkeit bei 18 Mal, verteilt über das ganze Jahr, ist nach Auffassung des SVBB gegeben, wenn nur **Fehlzeiten von max. zwei Monaten** vorliegen. Eine Regelmäßigkeit wäre z. B. dann nicht gegeben, wenn sich die 18 Termine auf die ersten sechs Monate verteilen und die restliche Zeit nicht trainiert wurde. Die Trainings- und Wettkampfnachweis sind mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen zu erbringen, das Schießen mit erlaubnisfreien Druckluftwaffen oder erlaubnisfreien Vorderladewaffen werden nicht berücksichtigt.

Definition „Trainingseinheit“

Trainingseinheit ist gleich zu setzen mit einem Trainingstag. Schießt ein Antragsteller beispielsweise Pistole und Revolver an einem Tag, wird dieses als eine Trainingseinheit für Kurzwaffe gewertet.

Schießt der Antragsteller an einem Tag Kurzwaffe und Langwaffe, so kann dieses als eine Trainingseinheit für Langwaffe und eine Trainingseinheit für Kurzwaffe gewertet werden.

Definition „Trainingsintensität“

Umfang und Inhalt einer Trainingseinheit sind vom Gesetzgeber nicht näher beschrieben worden. Gemäß den einigen Kommentaren zu den Gesetzten geht man von 4 Stunden Training aus. Dieses halte ich jedoch für überzogen und trifft vielleicht nur auf einigen Disziplinen wie 3x40 zu. Eine sinnvolle Trainingseinheit sollte mindestens eine Schusszahl von 15 Schuss umfassen.

Ein Training mit nur wenigen Schüssen (unter 15) kann man nicht als trainingsintensiv bezeichnen und wird in der Regel nicht anerkannt. Das Schießen im Rahmen einer Sachkundeprüfung ist ebenfalls kein intensives Training.

Definition „erforderlich“

Zugelassen ist eine Waffe, wenn mit ihr nach den tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten des Antragstellers auch geschossen werden kann. Erforderlich ist eine Waffe, wenn eine zugelassene Waffe für die beabsichtigte Disziplin nicht vorhanden ist. Begründungen für eine weitere Waffe, wenn eine zugelassene Waffe bereits vorhanden ist, wie „Ersatzwaffe“, „besser geeignet“ o.ä., werden von der Ordnungsbehörde regelmäßig nicht anerkannt. Diese Regelung gilt ab der ersten Waffe. Bei der gelben WBK beziehen sich die Disziplinen auf alle Sportordnungen aller Verbände (DSB, BDS, BDMP...). Allerdings ist auch bei der gelben WBK nach der aktuellen Rechtsprechung für die Eintragung der Waffe ein gesondertes Bedürfnis nachzuweisen in der Form, dass für die Waffe zum einen durch die Nennung einer geeigneten Disziplin die sportliche Nutzbarkeit gegeben ist, zum anderen ist auch hier die Erforderlichkeit nachzuweisen, wenn bereits andere vergleichbare Waffen vorhanden sind.

Beispiele:

- a) Ein Schütze hat bereits eine Waffe Pistole, Kal. .22l.r, nun beantragt er einen Revolver, Kal. .22l.r. Die Erforderlichkeit ist nicht gegeben da er mit der Pistole alle Disziplinen abdeckt. (2.40, 2.30, 2.60...)
- b) Ein Schütze ist im Besitz eines Revolvers, Kal. .22l.r. Er beantragt eine Pistole, Kal. .22l.r. Die Erforderlichkeit ist gegeben da er mit dem Revolver nicht die Disziplin 2.30 (OSP) schießen kann.
- c) Ein Schütze beantragt eine Pistole, Kal. 9 mm Luger für die Disziplin 2.53. Es befindet sich jedoch bereits eine für diese Disziplin zugelassene Pistole in seinem Besitz, z.B. als Jäger, Erbe oder Altbesitzer. Somit ist die Erforderlichkeit nicht gegeben. Das Bedürfnis ist zu verneinen.
- d) Ein Schütze beantragt eine GK-Selbstladebüchse. Eine Erforderlichkeit ist nicht gegeben da es für diese Waffe keine Disziplin in der Sportordnung des DSB oder der Liste B des SVBB gibt.
- e) Der Sportschütze ist bereits im Besitz einer zugelassenen Repetierbüchse für die Disziplin 1.59 und will nunmehr eine Repetierbüchse für die Disziplin 1.70 erwerben. Die Erforderlichkeit ist nicht gegeben, da die vorhandene Repetierbüchse ebenfalls für die Disziplin 1.70 zugelassen und eine weitere Waffe damit nicht erforderlich ist. Im umgekehrten Fall gilt: Ist die vorhandene Repetierbüchse für die Disziplin 1.70 zugelassen und wiegt über 6500 g, dann wäre die Erforderlichkeit für eine weitere Repetierbüchse gegeben, da die vorhandene Waffe aufgrund ihres Gewichtes für die Disziplin 1.59 nicht zugelassen ist.

Grüne WBK

Voraussetzung: 12/18 Trainingstage für jede Waffenart, die beantragt wird.

Beispiel:

Ein Antragsteller beantragt das Bedürfnis für:

- a) Eine Kurzwaffe .375 Mag,

Voraussetzung: 12/18 Trainingstage mit einer Kurzwaffe (gleiches Kaliber ist nicht notwendig)

- b) Zwei Kurzwaffen im Kaliber .22lfb und .44 Mag

Voraussetzung: 12/18 Trainingstage mit einer Kurzwaffe (gleiches Kaliber ist nicht notwendig)

- c) Eine Kurzwaffe .45 ACP und eine Selbstladebüchse .22lfb

Voraussetzung: einmal 12/18 Trainingstage mit einer Kurzwaffe (gleiches Kaliber ist nicht notwendig) **und** 12/18 Trainingstage mit einer Langwaffe (gleiches Kaliber ist nicht notwendig). Kurzwaffe und Langwaffe können an einem Tag trainiert werden.

Gelbe WBK (Waffenbesitzkarte für Sportschützen)

Voraussetzung nach Vorgabe des LKA 553 sind jeweils 12/18 Trainingstage mit einer Kurzwaffe **und** jeweils 12/18 Trainingstage mit einer Langwaffe. Auch hier können Kurzwaffe und Langwaffe an einem Tag trainiert werden.

Anmerkung: Antragsteller die nur Langwaffen der gelben WBK erwerben wollen und nur mit Langwaffen trainiert haben, besteht die Möglichkeit sich die jeweilige Waffe auch in die grüne WBK eintragen zu lassen. Dann jedoch nur mit Voreintrag. Ansonsten muss der Antragsteller nach Vorgabe des LKA 553 auch Trainingstage mit der Kurzwaffe nachweisen.

Folgende Unterlagen sind für die Bearbeitung eines Bedürfnisses notwendig. Die Unterlagen bitte **nicht** klammern oder in einem Hefter binden.

Erstantrag bei grüner WBK oder gelber WBK (§14 Ab.2 WaffG)

1. Die **Bescheinigung für Sportschützen** im Original, vollständig ausgefüllt und vom Vorsitzenden oder Bevollmächtigten des Vereins unterschrieben.
2. **Antrag auf Erteilung/Verlängerung/Ergänzung einer Erlaubnis** nach dem Waffengesetz im Original, vollständig ausgefüllt und vom Antragsteller unterschrieben.
3. Kopie des Zeugnisses der **Waffensachkundeprüfung**.
4. Das Formular „**Nachweis der Trainingstage als Anlage zum Bedürfnisantrag**“ ist zu verwenden. Andere Nachweise werden nicht anerkannt.
5. Kopie der Überweisung der **Bearbeitungsgebühr**. Alle Anträge und Bescheinigungen im Zusammenhang mit Waffenbesitzkarten (WBK) werden im Auftrag des Präsidiums durch den Waffenreferenten bearbeitet und genehmigt. Der Antragsteller hat für jeden gestellten Antrag im Voraus eine Gebühr von 15,00 € an den Verband zu zahlen und auf das nachfolgende Konto zu überweisen. Barzahlungen sind zu vermeiden.

Kontoinhaber: Schützenverband Berlin Brandenburg e.V.

Verwendungszweck: Waffenlizenz + Name des Antragstellers

IBAN: DE96 1009 0000 1836 1500 11

BIC: BEVODEBBXXX

6. Kopie des Mitgliedsausweises.

Zusätzlich bei Erweiterung der grünen WBK oder Umschreibung alte gelbe WBK auf neue WBK

7. Kopie der Vorder- und Rückseite **aller** im Besitz befindlichen Waffenbesitzkarten.

Zusätzlich bei einem Erweiterungsantrag ab der 3. Kurzwaffe. (§14 Abs. 3WaffG)

8. Nachweis von ordentlichen Wettkämpfen/Meisterschaften der letzten 2 Jahre mit den bereits vorhandenen Kurzwaffen in Form von Ergebnislisten. (Vom Verein gestempelt und unterschrieben).

Regelüberprüfung nach 3 Jahren (§4 Abs. 4 WaffG)

1. **Bescheinigung für Sportschützen** im Original vollständig ausgefüllt und vom Verein bestätigt.
2. Kopie der Vorder- und Rückseite aller im Besitz befindlichen **Waffenbesitzkarten**.
3. Das Formular „**Nachweis der Trainingstage als Anlage zum Bedürfnisantrag**“ ist zu verwenden.
Achtung: Hier gilt die Anzahl der Trainingstage wie bei einem Erstantrag.
4. Kopie der Überweisung der **Bearbeitungsgebühr** von 15€.

Achtung: Zeugnisse und Waffenbesitzkarten nie im Original versenden, nur als Kopien.

Diese Unterlagen sind ausschließlich an

Andreas Koch
Waffenreferent SVBB
Postfach 191222,
14002 Berlin

zu senden.

Bitte nicht als Einschreiben!

Bescheinigungen, die mit fehlerhaften oder fehlenden Nachweisen versehen sind, werden nicht bearbeitet und eine entsprechende Mitteilung wird an den zuständigen Beauftragten des Vereins gesendet. Dies kann mit der vorherigen, richtigen und korrekten Kontrolle in den Vereinen vermieden werden. Die Vorstände der Vereine - bzw. die von ihnen Beauftragten - sind vom Gesetz her verpflichtet wahrheitsgemäß den Antrag auf eine waffenrechtliche Genehmigung auszufüllen und mit Datum und Unterschrift die Prüfung zu bestätigen. Der Schützenverband Berlin Brandenburg wird keinem Antragsteller eine sogenannte Gefälligkeitsbescheinigung ausstellen und nicht dem Gesetz zuwiderhandeln. Jedes Mitglied in unserem Verband soll die Möglichkeit haben seinen Sport mit Freude auszuüben. Waffensammler können bei der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde eine Sammler WBK beantragen und dann intensiv ihrem Hobby nachgehen. Abweichende Regelungen sind grundsätzlich über der jeweilig zuständigen Ordnungsbehörde abzustimmen bzw. zu beantragen.

Alle hier gemachten Ausführungen beziehen sich in der Hauptsache auf Sportschützen und gelten z.T. nur für das Bundesland Berlin oder Bundesland Brandenburg